

Amtliche Bekanntmachung

Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses „Limpurger Land - Bühlertal“

Der Gemeinderat der Stadt Gaildorf hat am 29. November 2023 in öffentlicher Sitzung die Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses „Limpurger Land - Bühlertal“ beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Die Vereinbarung hat folgenden Inhalt:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses „Limpurger Land -
Bühlertal“

zwischen der

Stadt Gaildorf
vertreten durch
Frau Erste Beigeordnete Tanja Ritter,

Gemeinde Fichtenberg
vertreten durch
Herrn Bürgermeister Ralf Glenk,

Gemeinde Oberrot
vertreten durch
Herrn Bürgermeister Peter Keilhofer

Gemeinde Sulzbach-Laufen
vertreten durch
Herrn Bürgermeister Markus Bock

Stadt Vellberg
vertreten durch
Herrn Bürgermeister Jürgen Reichert

Gemeinde Mainhardt
vertreten durch
Herrn Bürgermeister Damian Komor

Gemeinde Obersontheim
vertreten durch
Herrn Bürgermeister Stephan Türke

Gemeinde Bühlertann
vertreten durch
Herrn Bürgermeister Florian Fallenbüchel

Gemeinde Bühlerzell
vertreten durch
Herrn Bürgermeister Thomas Botschek

Gemeinde Wolpertshausen
vertreten durch
Herrn Bürgermeister Jürgen Silberzahn

Stadt Ilshofen
vertreten durch
Herrn Bürgermeister Martin Blessing

Gemeinde Braunsbach
vertreten durch
Frau 1. stellvertretende Bürgermeisterin Brigitte Ehrmann

Gemeinde Untermünkheim
vertreten durch
Herrn Bürgermeister Matthias Groh

Präambel:

Seit dem 11. Oktober 2017 erlaubt die Gutachterausschussverordnung benachbarten Gemeinden innerhalb eines Landkreises, einen gemeinsamen Gutachterausschuss für die Ermittlung von Grundstückswerten und sonstige Wertermittlungen zu bilden. Von dieser Möglichkeit wird Gebrauch gemacht, um die Bearbeitungsqualität der Gutachten sowie die Validität der Datenbasis für Bodenpreise zu verbessern. Die Städte Gaildorf, Ilshofen und Vellberg und die Gemeinden Fichtenberg, Oberrot, Sulzbach-Laufen, Mainhardt, Bühlertann, Bühlerzell, Obersontheim, Wolpertshausen, Braunsbach und Untermünkheim schließen zur Bildung des Gemeinsamen Gutachterausschusses „Limpurger Land -Bühlertal“ aufgrund von § 1 I Gutachterausschussverordnung (GUAVO) Baden-Württemberg in der Fassung vom 11.12.1989, zuletzt geändert am 26. November 2017, nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (§§ 1, 25 GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974, zuletzt geändert am 15. Dezember 2015 nachfolgende Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Gaildorf erfüllt für die Städte Vellberg und Ilshofen sowie für die Gemeinden Fichtenberg, Oberrot, Sulzbach-Laufen, Mainhardt, Bühlertann, Bühlerzell, Obersontheim, Wolpertshausen, Braunsbach und Untermünkheim (im Folgenden beteiligte Städte und Gemeinden) die dem Gutachterausschuss nach §§ 193 ff BauGB übertragenen Aufgaben.
- (2) Über einen Beitritt weiterer Gemeinden zum gemeinsamen Gutachterausschuss entscheiden die Stadt Gaildorf und die beteiligten Städte und Gemeinden im Einvernehmen.
- (3) Die Stadt Gaildorf kann im Rahmen des ihr übertragenen Aufgabengebietes Satzungen erlassen, die für das gesamte Gebiet der Beteiligten gelten.
- (4) Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten wird nach Anhörung der beteiligten Städte und Gemeinden vom Gemeinderat der Stadt Gaildorf beschlossen.
- (5) Die Stadt Gaildorf kann im Geltungsbereich der Satzung alle zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen.

§ 2

Name des Gutachterausschusses

Der gemeinsame Gutachterausschuss führt den Namen „Gemeinsamer

§ 3

Zusammensetzung des Gutachterausschusses, Bestellung der Gutachter

- (1) Der gemeinsame Gutachterausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und 52 Gutachtern (insgesamt 53 Gutachter). Davon entfallen auf die Stadt Gaildorf 6 Gutachter (darunter die beiden Sachbearbeiter der Geschäftsstelle) sowie der 1. Vorsitzende, die Gemeinde Fichtenberg 3 Gutachter, die Gemeinde Oberrot 3 Gutachter, die Gemeinde Sulzbach-Laufen 3 Gutachter, die Stadt Vellberg 4 Gutachter, die Gemeinde Mainhardt 3 Gutachter, die Gemeinde Bühlertann 4 Gutachter, die Gemeinde Bühlerzell 3 Gutachter, die Gemeinde Obersontheim 3 Gutachter, die Gemeinde Wolpertshausen 5 Gutachter, die Stadt Ilshofen 5 Gutachter, die Gemeinde Braunsbach 3 Gutachter, die Gemeinde Untermünkheim 5 Gutachter, das Finanzamt Schwäbisch Hall 2 Gutachter.
- (2) Die Bestellung der Gutachter für die gesetzlich vorgeschriebene Amtsperiode von 4 Jahren erfolgt durch den Gemeinderat der Stadt Gaildorf auf Vorschlag der beteiligten Städte und Gemeinden.
- (3) Der Gemeinderat der Stadt Gaildorf bestellt einen Vorsitzenden sowie vierzehn stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende des Ausschusses wird aus der Mitte der von der Stadt Gaildorf vorgeschlagenen Mitglieder bestellt. Die ersten zwei Stellvertreter sind die Mitarbeiter der Geschäftsstelle, der dritte Stellvertreter wird aus der Mitte der von der Stadt Ilshofen, der vierte Stellvertreter aus der Mitte der von der Gemeinde Mainhardt, der fünfte Stellvertreter aus der Mitte der von der Gemeinde Obersontheim, der sechste Stellvertretende aus der Mitte der von der Stadt Vellberg, der siebte Stellvertreter aus der Mitte der von der Gemeinde Oberrot, der achte Stellvertreter aus der Mitte der von der Gemeinde Bühlertann, der neunte Stellvertreter aus der Mitte der Gemeinde Untermünkheim, der zehnte Stellvertreter aus der Mitte der von der Gemeinde Fichtenberg, der elfte Stellvertreter aus der Mitte der von der Gemeinde Sulzbach-Laufen, der zwölfte Stellvertreter aus der Mitte der von der Gemeinde Braunsbach, der dreizehnte Stellvertreter aus der Mitte der von der Gemeinde Bühlerzell, und der vierzehnte Stellvertreter aus der Mitte der von der Gemeinde Wolpertshausen vorgeschlagenen Mitglieder bestellt. Die beteiligten Städte und Gemeinden haben ein Vorschlagsrecht zur Bestellung des jeweiligen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Sowohl bei Vorschlag als auch bei Bestellung der Gutachter ist zu beachten, dass die Gutachter in der Ermittlung von Grundstückswerten und sonstigen Werteermittlungen sachkundig und erfahren sind und nicht hauptamtlich mit der Verwaltung der Grundstücke der Gebietskörperschaften für deren Bereich der Gutachterausschuss gebildet ist, befasst sein dürfen.

§ 4

Geschäftsstelle Gutachterausschuss

- (1) Der gemeinsame Gutachterausschuss bedient sich einer Geschäftsstelle.
- (2) Sitz der Geschäftsstelle ist Gaildorf.
- (3) Die Stadt Gaildorf stellt die für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung

Stadt Gaildorf besetzt die Geschäftsstelle mit eigenem Personal und übt die Dienstherreneigenschaft aus.

- (4) Der Geschäftsstelle obliegt nach Weisung des Vorsitzenden des gemeinsamen Gutachterausschusses die Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben.
- (5) Der Geschäftsstelle ist nach § 5 Bundesdatenschutzgesetz sowie den Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes untersagt, personenbezogene Daten zu anderen als den zur Erfüllung der Aufgaben dienenden Zwecken zu erheben, zu verarbeiten, Dritten bekannt zu geben oder zugänglich zu machen. Bedient sich die Geschäftsstelle Dritter als Erfüllungsgehilfen, sind diese von der Geschäftsstelle schriftlich auf das Datengeheimnis zu verpflichten.

§ 5

Mitwirkungsrechte und Pflichten

- (1) Den Vertragsparteien obliegt die Verpflichtung zur gegenseitigen Information und sonstigen vertragsdienlichen Unterstützung. Von wesentlichen Ereignissen haben sich die Vertragspartner gegenseitig zu unterrichten.
- (2) Die Stadt Gaildorf führt rechtzeitig alle erforderlichen Beschlüsse herbei und nimmt die sonstigen Amtshandlungen vor, die zur Vertragsdurchführung erforderlich oder sachdienlich sind.
- (3) Vor Entscheidung besonders wichtiger Angelegenheiten oder Angelegenheiten von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung durch die Stadt Gaildorf erfolgt eine Abstimmung mit den beteiligten Städten und Gemeinden.
- (4) Die beteiligten Städte und Gemeinden unterstützen die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Aufgabenerfüllung. Von den beteiligten Kommunen wird ausdrücklich die Erlaubnis erteilt, der Geschäftsstelle alle Daten für ein gemeinschaftliches Geoinformationssystem zur Verfügung zu stellen.
- (5) Der Geschäftsstelle werden alle für das Führen der Kaufpreissammlung erforderlichen Daten, insbesondere alle notariellen Kaufverträge kostenfrei überlassen.
- (6) Der Geschäftsstelle werden alle zur Erstellung von Gutachten notwendigen Unterlagen kostenfrei zur Verfügung gestellt (z.B. Auszüge aus Bebauungsplänen, städtebauliche Satzungen, Kopien/Scans genehmigter Baugesuche, Auskünfte aus dem Baulastenverzeichnis, Auskünfte über Erschließungskosten).
- (7) Die Geschäftsstelle ist berechtigt und hat Vollmacht, im Namen der beteiligten Städte und Gemeinden alle zur Aufgabenerfüllung notwendigen Daten (z.B. Grundbuchdaten, GEO-Daten etc.) auch bei Dritten einzuholen.

§ 6

Finanzierung

- (1) Die Stadt Gaildorf trägt zunächst alle durch die Aufgabenerfüllung anfallenden Kosten (wie z.B. Personal, Fortbildungen, Lizenzgebühren sowie alle Kosten für erforderliche EDV-Programme, Bürobedarf, kalkulatorische Miete, Entschädigungen für die Mitglieder des Gutachterausschusses, Kosten für vom Gutachter im Einzelfall zugezogene Sachverständige).
- (2) Zu Beginn eines jeden Jahres werden die im vergangenen Jahr angefallenen Kosten mit den Gebühreneinnahmen für das Erstellen von Gutachten und das Erteilen von Auskünften verrechnet.
- (3) Der Fehlbetrag bzw. Einnahmeüberschuss wird zur Hälfte nach dem

Gemeinde und zur anderen Hälfte nach der Zahl der durch das Statistische Landesamt Baden-Württemberg festgestellten Zahl der Einwohner im Abrechnungsjahr auf die einzelnen Städte und Gemeinden umgelegt. Dieser Abrechnungsmodus kommt ab der Abrechnung für das Jahr 2023 zur Anwendung.

- (4) Abrechnungszeitraum ist jeweils das Kalenderjahr. Die Abrechnung wird von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses spätestens bis Ende März jeden Jahres erstellt. Der anteilige Kostenerstattungsbetrag wird den beteiligten Gemeinden schriftlich in Rechnung gestellt. Der Betrag ist innerhalb von einem Monat zur Zahlung fällig. Einnahmeüberschüsse werden innerhalb eines Monats nach Erstellen der Abrechnung an die beteiligten Gemeinden überwiesen.
- (5) Für Kurzgutachten, auch Wertermittlungen genannt, soll der entstandene zeitliche Aufwand gemäß § 9 Abs. 2 Anl. 1 Nr. 7 Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetz mit 46,00 € pro Stunde zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer abgerechnet werden. Diese Regelung gilt nur für die beteiligten Kommunen.

§ 7

Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag wird auf unbefristete Dauer geschlossen.
- (2) Jede Vertragspartei kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der Amtsperiode des Gutachterausschusses schriftlich kündigen.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für alle Vertragsparteien unberührt. Als wichtiger Grund gilt zum Beispiel eine unsachgemäße Aufgabenerfüllung oder der Verstoß gegen wesentliche mit diesem Vertrag übernommene Pflichten.
- (4) Die Kündigung bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform.
- (5) Wird die Vereinbarung gekündigt, so hat die Stadt Gaildorf Anspruch auf Kostenbeteiligung für die bis zum Ende der Laufzeit der Vereinbarung erbrachten Leistungen.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Dies gilt auch für den Beitritt weiterer Gemeinden zu dieser Vereinbarung sowie deren Aufhebung.
- (2) Die Vereinbarung ist nach Genehmigung von allen Vertragsparteien öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Vereinbarung wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam, sofern kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (4) Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.
- (5) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Gaildorf.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Entsprechendes gilt für die Undurchführbarkeit einer Bestimmung oder eines Teils von ihr. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren

entsprechende vertragliche Regelungen zu ersetzen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Vertrag eine von den Parteien nicht beabsichtigte Regelungslücke enthält.

Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Gaildorf geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Gaildorf, 5. Dezember 2023
Stadt Gaildorf



Tanja Ritter
Erste Beigeordnete

Mainhardt, 07.12.2023
Gemeinde Mainhardt



Damian Komor
Bürgermeister

Oberrot, 07.12.2023
Gemeinde Oberrot



Peter Keilhofer
Bürgermeister

Fichtenberg, 19.12.2023
Gemeinde Fichtenberg



Ralf Glenk
Bürgermeister

Sulzbach-Laufen, 07.12.2023
Gemeinde Sulzbach-Laufen



Markus Bock
Bürgermeister

Bühlerzell, 07.12.2023
Gemeinde Bühlerzell



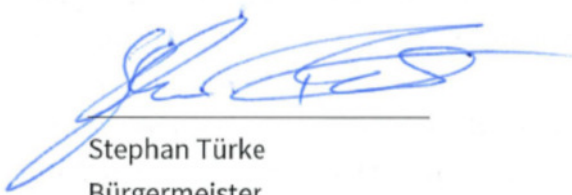
Thomas Botschek
Bürgermeister

Bühlertann, 07.12.2023
Gemeinde Bühlertann



Florian Fallenbüchel
Bürgermeister

Obersontheim, 07.12.2023
Gemeinde Obersontheim




Stephan Türke
Bürgermeister

Vellberg, 07.12.2023
Stadt Vellberg



Jürgen Reichert
Bürgermeister

Wolpertshausen, 07.12.2023
Gemeinde Wolpertshausen



Jürgen Silberzahn
Bürgermeister

Ilshofen, 07.12.2023
Stadt Ilshofen



Martin Blessing
Bürgermeister

Braunsbach, 13.12.2023
Gemeinde Braunsbach



Brigitte Ehrmann
1. stellvertretende Bürgermeisterin

Untermünkheim, 07.12.2023
Gemeinde Untermünkheim



Matthias Groh
Bürgermeister